

**Satzung zur Organisation des  
Forschungszentrums Gotha (FZG)  
der Universität Erfurt**

vom 7. März 2013

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

## **Satzung zur Organisation des Forschungszentrums Gotha (FZG) der Universität Erfurt**

vom 7. März 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 und 37 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 9, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 16 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008 S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Organisation des Forschungszentrums Gotha (FZG). Nachdem das Präsidium in seiner Sitzung vom 6. Februar 2013 die Einrichtung des FZG beschlossen hatte, hat der Senat diese Ordnung am 6. Februar 2013 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsstellung**

Das Forschungszentrum Gotha (FZG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt.

### **§ 2**

#### **Sitz**

Das FZG hat seinen Sitz in Gotha.

### **§ 3**

#### **Zweck**

<sup>1</sup>Das FZG dient der koordinierten Durchführung von Forschungsvorhaben insbesondere zur Kultur- und Wissensgeschichte der Neuzeit in disziplinübergreifender Perspektive. <sup>2</sup>Grundlage bilden die reichen historischen Bestände in Gotha, insbesondere in der Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt. <sup>3</sup>Das FZG arbeitet mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen. <sup>4</sup>Das FZG unterstützt die interdisziplinäre Vermittlung von Ergebnissen der Forschung in der Lehre der Universität Erfurt. <sup>5</sup>Es versteht sich weiterhin als eine Einrichtung zur Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit und als Impulsgeber für das kulturelle Leben in Thüringen.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das FZG betreibt und unterstützt Forschung, insbesondere auch im Rahmen der Graduierten- und Postgraduiertenausbildung. <sup>2</sup>Es verfolgt diese Aufgabe durch eigene Forschungsvorhaben in Einzel- und Gemeinschaftsarbeit seiner Mitglieder, auch in Kooperation mit in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. <sup>3</sup>Hierzu betreut und unterstützt es Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland, vergibt Stipendien und betreut die Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Ort. <sup>4</sup>Das FZG veranstaltet Tagungen, Workshops und internationale Konferenzen. <sup>5</sup>Es unterhält überregionale wissenschaftliche Arbeitskreise und publiziert Forschungsergebnisse in eigenen Schriftenreihen.
- (2) Es fördert die Verbindung von Forschung und universitärer Lehre, indem seine Mitglieder forschungsorientierte Lehrveranstaltungen zu einem Gotha-bezogenen Studienangebot, aber auch für die thematisch anschlussfähigen Studiengänge der Universität Erfurt bereitstellen.

### **§ 5**

#### **Organisationsstruktur**

Das FZG besteht aus:

1. den Mitgliedern,
2. den Abteilungen und Arbeitsgruppen,
3. dem Direktorium sowie
4. dem wissenschaftlichen Beirat.

## § 6 Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder des FZG können alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Erfurt werden, die insbesondere zur Kultur- und Wissensgeschichte der Neuzeit unter Berücksichtigung der Gothaer Bestände forschen und publizieren. <sup>2</sup>Darüber hinaus können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland die Mitgliedschaft beantragen. <sup>3</sup>Dazu ist dem Direktorium eine Liste der einschlägigen Arbeiten und Forschungsprojekte vorzulegen sowie schriftlich zu begründen, wie die Mitarbeit im FZG erfolgen soll. Mit der Mitgliedschaft im FZG werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Satz 2 Angehörige der Universität Erfurt.
- (2) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Präsidium.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auf Entscheidung des Direktoriums oder auf eigenen Wunsch.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich vom Direktorium zur Mitgliederversammlung eingeladen. <sup>2</sup>Diese dient dem Informationsaustausch zwischen Direktorium und Mitgliedern sowie der Diskussion über die Ausrichtung des FZG. Weitere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 10 Abs. 5.
- (5) Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder, die ein besonderes Forschungsinteresse nachweisen, das eine langfristige oder besonders intensive Nutzung der Bestände der Forschungsbibliothek erfordert, können auf Antrag beim Direktorium für einen befristeten Zeitraum den Status eines „Gotha Scholars“ erhalten. <sup>2</sup>„Gotha Scholars“ haben erleichterten Zugang zu den Beständen der Forschungsbibliothek und können die Infrastruktur des FZG nutzen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine gesonderte Durchführungsbestimmung.

## § 7 Abteilungen und Arbeitsgruppen

- (1) Am FZG werden zwei ständige Abteilungen eingerichtet, von denen sich die eine der Kultur- und Wissensgeschichte der Frühen Neuzeit und die andere der Kultur- und Wissensgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts widmet.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Abteilung wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Erfurt nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 durch das Präsidium bestellt.
- (3) Mitglieder des FZG können die Mitgliedschaft in einer Abteilung bei deren Leiterin bzw. Leiter unter Darlegung eines einschlägigen Forschungsinteresses beantragen.
- (4) Das Direktorium kann – insbesondere zur abteilungsübergreifenden Kooperation – Arbeitsgruppen einrichten, deren Aufbau, Aufgaben und Ziele von den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen zusammen mit dem Direktorium des FZG festgelegt werden.

## § 8 Direktorium

- (1) Das Direktorium des FZG besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: der Direktorin bzw. dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor, den Leiterinnen bzw. Leitern der beiden ständigen Abteilungen, sofern sie nicht Direktorin bzw. Direktor oder stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor sind, ferner der Leiterin bzw. dem Leiter der Forschungsbibliothek Gotha sowie zwei weiteren Mitgliedern des FZG, davon eines aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eines beratend aus dem Kreis der Graduierten bzw. Postgraduierten.
- (2) Die Mitwirkung der Leiterin bzw. des Leiters der Forschungsbibliothek Gotha im Direktorium gewährleistet die enge und koordinierte Zusammenarbeit zwischen FZG und Forschungsbibliothek Gotha.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums amtieren in der Regel für fünf Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) <sup>1</sup>Dem Direktorium obliegt die konzeptionelle Entwicklung des Forschungsprogramms. <sup>2</sup>Es fördert und wirbt wissenschaftliche Projekte ein, die zur Profilierung der sammlungsbezogenen Forschung am Standort Gotha und an der Universität Erfurt beitragen. <sup>3</sup>Es fördert und betreut die Publikationen von Forschungsergebnissen, die am FZG erbracht wurden. <sup>4</sup>Es sorgt für eine wechselseitige enge Anbindung von FZG und den Fakultäten der Universität Erfurt.
- (5) Das Direktorium entscheidet auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors über die Verwendung der zentral zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie über die Aufnahme von Mitgliedern im Benehmen mit dem Präsidium und deren Zuordnung zu Abteilungen und Arbeitsgruppen.
- (6) Das Direktorium legt dem Beirat und dem Präsidium jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

- (7) <sup>1</sup>Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die Direktorin bzw. der Direktor oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors.
- (8) Dem Direktorium wird zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben, insbesondere zur wissenschaftlichen Koordination sowie zur Regelung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. ein wissenschaftlicher Geschäftsführer zur Seite gestellt, die bzw. der an den Sitzungen des Direktoriums beratend teilnimmt.
- (9) Bei Ablauf der Amtszeit des Direktoriums schlägt der wissenschaftliche Beirat dem Präsidium eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten zur Wiederbesetzung vor, ebenso bei vorzeitigem Ausscheiden von Direktoriumsmitgliedern.

### § 9

#### **Direktorin bzw. Direktor und stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor**

- (1) Das Direktorium wird durch die Direktorin bzw. den Direktor geleitet. Sie bzw. er wird durch eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor vertreten.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt das FZG gegenüber dem Beirat, den universitären Gremien und nach außen.
- (3) Sie bzw. er ist in allen das FZG betreffenden Belangen in den universitären Gremien zu hören.
- (4) Sie bzw. er ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter des dem FZG zentral zugewiesenen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals.
- (5) Die Direktorin bzw. der Direktor und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirats für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Direktorin bzw. der Direktor wird in der Regel vom Präsidium mit der Leitung der Abteilung „Frühe Neuzeit“, die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor mit der Leitung der Abteilung „19. und 20. Jahrhundert“ betraut..

### § 10

#### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) <sup>1</sup>Ein wissenschaftlicher Beirat begleitet die Arbeit des FZG und nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des FZG Stellung. <sup>2</sup>Der wissenschaftliche Beirat nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen.
- (2) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal aus neun Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese sind international renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Personen des regionalen und überregionalen kulturellen Lebens. <sup>3</sup>Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des FZG sein.
- (3) Ständige Beiratsmitglieder sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Erfurt sowie die Direktorin bzw. der Direktor der Stiftung Schloss Friedenstein.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums des FZG sind zu den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats einzuladen und können beratend teilnehmen.
- (5) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Direktorium vom Präsidium der Universität Erfurt für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen nicht-ständigen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den wissenschaftlichen Beirat, beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Beirats ein und leitet diese.

### § 11

#### **Gründungsbestimmungen**

Das Gründungsdirektorium wird vom Präsidium der Universität Erfurt bestellt. Im ersten Jahr werden neben den ständigen Mitgliedern maximal vier weitere Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach § 10 bestellt.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt